

C, nicht um eine Auslassung in A und B handelt, ergibt sich daraus, dass diese Reihe genau und übereinstimmend mit den Namen durchgezählt ist, während in C sechs solche 'cellae' gezählt, aber sieben genannt sind. Auch in der Zeugenreihe beweist C seine Abhängigkeit von A, indem die hier verzeichneten Namen in gleicher Reihenfolge übernommen sind. Weggelassen wurde nur die dem Schreiber wahrscheinlich unverständliche Subscription des Haimardus¹. Neu hinzugefügt sind gegenüber A und B die Unterschriften 'Raulcone comite'², 'Niuino' und, verderbt aus 'signum Godone', 'Sigodone'. Ich möchte hierin nicht Entstellungen sehen, sondern Nachträge, die der unbedingt gleichzeitig arbeitende und gut unterrichtete Klosterschreiber zu bieten vermochte, wie er denn auch bei Theoderich, meines Erachtens vollkommen zutreffend, den Grafentitel beifügte (vgl. o. S. 186). Eine tatsächliche, ebenso kindische, wie für den Klosterschreiber bezeichnende Entstellung der Vorlage findet sich in der Erhöhung der Strafsummen in der Poenformel³.

Der Wert der Fassung C, für deren Gleichzeitigkeit auch die Latinität, vor allem die bei einem fränkischen Schreiber des 9. Jh. kaum mehr verständliche, häufige Schlimmbesserung von 'mihi' zu 'me'⁴ spricht, beruht ausser in der Vermittlung des Verständnisses für das Abhängigkeitsverhältnis von D vor allem in der Schrift. Es ist im wesentlichen Buchschrift gegenüber der Urkundenkursive in A und B; nur in den Zeugenunterschriften versuchte es der Schreiber, den Formen der Urkundenschrift sich zu nähern⁵. Da wir an nach Entstehungszeit und Provenienz fest bestimmbar Zeugnissen für diese wichtige Uebergangszeit Mangel leiden, dürfte das Facsimile für palaeographische Untersuchungen willkommen sein. Das Ringen nach einer neuen Schriftart, dieses hervorstechendste Kennzeichen der Schriftentwicklung des 8. Jh., das in der berühmten Luccheser Hs. des Liber Pontificalis seinen vielleicht schärfsten Ausdruck fand⁶, tritt auch in unserm Schriftzeugnis deutlich hervor. Im wesentlichen, besonders

1) Die Unterschrift 'Hainrado' C ist aus 'Hainrico' A verderbt.
 2) Wohl nur irrtümlich doppelt gesetzt. 3) 'auro libras LXX argento pondua CC' gegenüber 'auro libras L argento pondua C'. 4) Stets 'quae N. me tradidit' statt dem richtigen 'mihi' in den keineswegs übermässig korrekten Fassungen AB. 5) Der Unterschied der Schriftart tritt auch rein äusserlich durch die für Urkundenschrift der Zeit ungebräuchliche und auch in A und B vermiedene Linierung hervor. 6) Vgl. das Facsimile in MG. Gesta pont. Rom. I. ed. Mommsen. Taf. 1 und 2.